

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von zugewanderten Personen im Landkreis Eichsfeld (FlüU-BS)**

Gemäß § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S.127) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz – ThürFlüAG) vom 16.12.1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. S. 486) und §§ 1, 2, 3 und 4 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung – ThürSAVO) vom 15.07.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung vom 20.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1 § 5 wird wie folgt geändert:**

1. § 5 Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt eingefügt:

Die Unterbringung des Personenkreises nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung richtet sich nach der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung – ThürGUSVO. Hier ist insbesondere Anlage 1 der ThürGUSVO zu beachten. Die Unterbringung des Personenkreises nach § 3 Absatz 2 dieser Unterbringungssatzung richtet sich nach der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung -ThürSAVO).

2. § 5 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die vom jeweiligen Nutzer der Gemeinschaftsunterkunft genutzten Räume (Bad, Küche, Flure, Toiletten- und Duschcontainer) sind regelmäßig, nach den Vorgaben der für das jeweilige Gebäude geltenden Hausordnung, zu reinigen.

### **Artikel 2 § 6 wird wie folgt geändert:**

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Benutzungsverhältnis wird regelmäßig durch eine Überlassungsverfügung begründet. Darüber hinaus kann auch eine Inanspruchnahme der Unterbringungseinrichtung ein Benutzungsverhältnis begründen.

2. Absatz 2 lit e) wird wie folgt geändert:

wenn der Nutzer mit der Begleichung der Benutzungsgebühren aus von ihm zu vertretenden Gründen mit mehr als zwei Monatsraten im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäße Zahlung festgestellt wurde,

3. Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Das gilt nicht in den Fällen des § 6 Absatz 5.

**Artikel 3**  
**§ 7 wird wie folgt geändert:**

1. § 7 Abs. 3 S. 3 und 4 werden wie folgt ergänzt:

Die Haltung und das Mitbringen von Tieren in die Unterkünfte sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um Therapietiere oder für die Gesundheit notwendige Tiere, z.B. Blindenhunde oder Tiere zur Erkennung von medizinischen Notfällen. In diesen Fällen ist die Beibringung eines ärztlichen Attestes notwendig.

2. § 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Beschäftigte des Landkreises Eichsfeld und vom Landkreis Eichsfeld hierzu beauftragte Dritte sind berechtigt, zur Verhütung einer dringenden Gefahr die Unterkünfte und Wohnräume zu betreten.

**Artikel 4**

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Benutzer ist verpflichtet, dem Landkreis Eichsfeld über alle Tatsachen, welche für den Vollzug dieser Satzung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr erforderlich sind, Auskunft zu geben. Insbesondere können Auskünfte zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Benutzer erforderlich sein.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 08.04.2024

Siegel

gez.

Dr. Henning  
Landrat